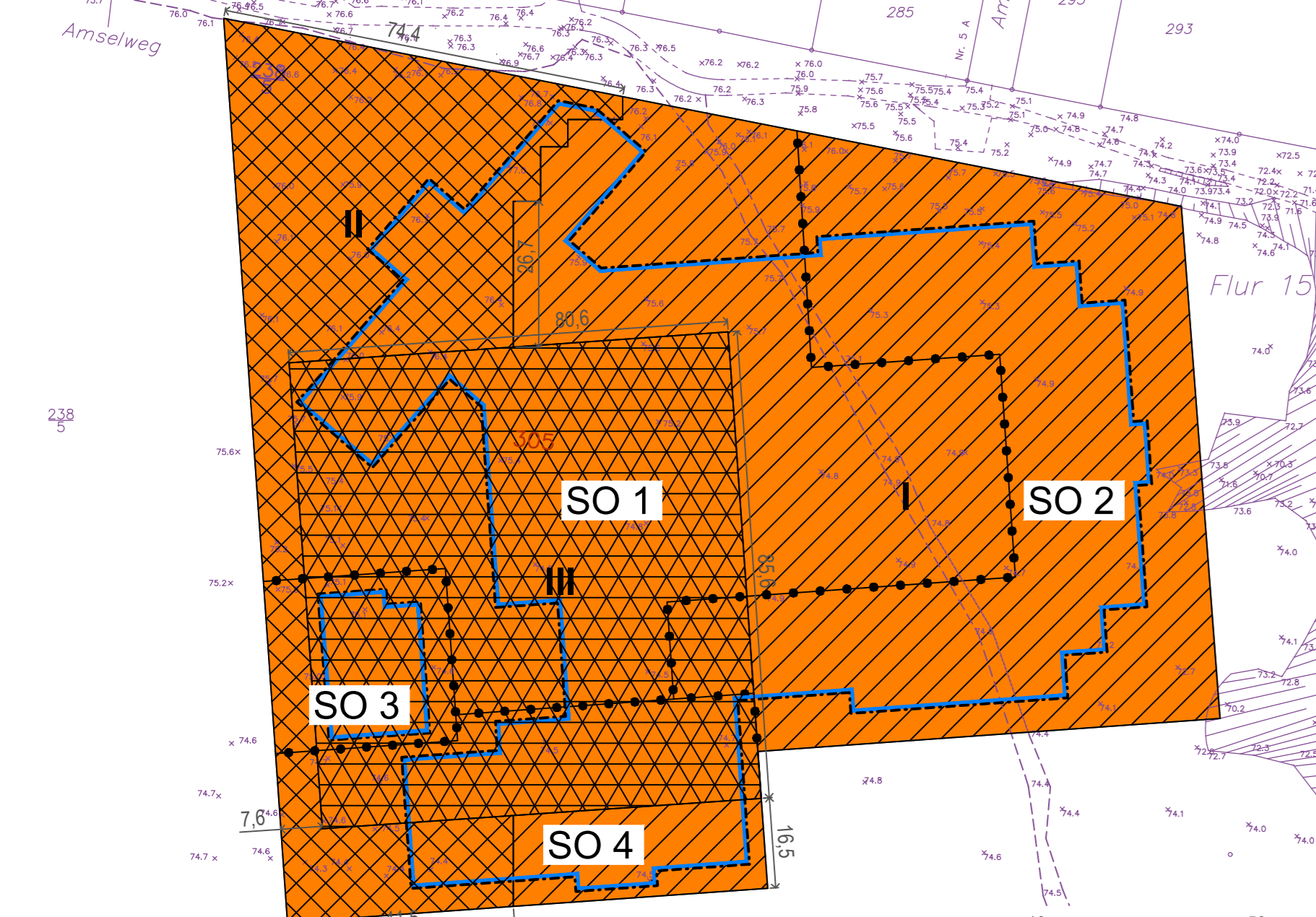


Teil A: Planzeichnung - Darstellung der Lärmpegelbereiche siehe Nebenzeichnung 1 -



Teil A: Nebenzeichnung 1

Darstellung der Lärmpegelbereiche für die Teilgebiete SO 1 bis SO 4 des festgesetzten Sondergebietes gemäß TF 5



Auszug aus Tabelle 6 Din 4109-1989

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel"	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Aufenthaltsräume in Betriebsunterkünften, Unterrichts- und ähnliches	Bürräume ¹⁾ und ähnliches
			Räumarten		
			R _{A,ref} des Außenbauteils in dB		
			dB (A)		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

I. Art der baulichen Nutzung (§ 12 Abs. 3 BauGB)

SO 1-4 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: "Kindernachorgeklinik" (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Maß der baulichen Nutzung (§ 12 Abs. 3 BauGB, entsprechend §§ 16 ff. BauNVO 2017)

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier z.B. 87,5 m

III. Bauweise, Baumlinien, Baugrenzen (§ 12 Abs. 3 BauGB, entsprechend § 23 BauNVO 2017)

Baugrenze

IV. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

V. Grünflächen (§ 12 Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 BauGB)

Wald (§ 12 Abs. 3 BauGB)

VI. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 12 Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 BauGB)

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 12 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 12 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

VII. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung) (§ 12 Abs. 3 BauGB)

Räumliche Abgrenzung des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 12 Abs. 3 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 12 Abs. 3 BauGB)

Zweckbestimmung: Stellplätze und Sportplatz (§ 12 Abs. 3 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 12 Abs. 3 BauGB)

Darstellung des für erforderliche resultierende Dämmmaße der Außenbauteile nach DIN 4109 maßgeblichen Lärmpegelbereichs, hier I

Darstellung des für erforderliche resultierende Dämmmaße der Außenbauteile nach DIN 4109 maßgeblichen Lärmpegelbereichs, hier II

Darstellung des für erforderliche resultierende Dämmmaße der Außenbauteile nach DIN 4109 maßgeblichen Lärmpegelbereichs, hier III

VIII. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Grenze der Zone III des Wasserschutzgebietes Strausberg - Spitzmühle-Ost (GVBl. II/26, 2015, Nr. 30)

IX. Sonstige Darstellungen und Kennzeichnungen ohne Normcharakter

Gewässerrand (außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelegen)

Vermaßung in Meter

X. Darstellungen der Plangrundlage

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Gebäude

Höhenpunkte in Meter über Normalhöhenull

Böschung

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Gemäß § 245c, 233 BauGB wurde das Aufstellungsverfahren auf der Grundlage der am Tage der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 11.02.2017 geltenden Fassung des BauGB zu Ende geführt, also in Anwendung des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden war. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.03.2017, also vor dem 16.05.2017, eingeleitet.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2019 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, Nr. 14).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5).

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung
Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 BauGB

TF 1 Allgemeine Zweckbestimmung des Sondergebietes "Kindernachorgeklinik"

(1) Das als Sondergebiet "Kindernachorgeklinik" festgesetzte Baugebiet dient der Unterbringung eines Klinikbetriebs zur Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen in Begleitung ihrer Familien einschließlich der dazugehörigen Nutzungen, die dem Betriebszweck der Nachorgeklinik dienen, der zugehörigen Erschließungsanlagen, Stellplätze und sonstigen Nebenanlagen.

(2) Im Teilgebiet SO 1 "Kindernachorgeklinik: Verwaltung, Versorgung, Therapie, Zufahrt" sind allgemein zulässig:

- Einrichtungen der medizinischen Pflege;
- Einrichtungen der pädagogischen Betreuung;
- Einrichtungen für die geistige und körperliche Erholung;
- Gebäude und Räume für Küchen, Cafeteria und Speiseräume;
- Gemeinschaftsräume;
- Gebäude und Räume für die Verwaltung der Kindernachorgeklinik;
- bis zu vier Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal;
- Spielplätze.

(3) Im Teilgebiet SO 2 "Kindernachorgeklinik: Beherbergung der Patienten" sind allgemein zulässig:

- Gebäude und Räume für die Beherbergung der Patienten und von deren Angehörigen;
- Gemeinschaftsräume;
- Therapieräume;
- Schulfächer.

(4) Im Teilgebiet SO 3 "Kindernachorgeklinik: Wirtschaftsgarage, Betriebswohnungen" sind allgemein zulässig:

- Wirtschaftsgebäude;
- Wirtschaftsgarage;
- bis zu vier Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal;
- Gebäude und Räume für die Verwaltung der Kindernachorgeklinik.

(5) Im Teilgebiet SO 4 "Kindernachorgeklinik: Sportanlagen" sind allgemein zulässig:

- gedeckte und ungedeckte Sportanlagen;
- Gebäude und Räume für die Verwaltung der Kindernachorgeklinik.

(6) Über die in den Absätzen 2 bis 5 benannten Anlagen hinaus sind entsprechend § 14 Abs. 1 BauNVO 2017 auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck des Sondergebietes "Kindernachorgeklinik" selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Stellplätze und Garagen sind entsprechend § 12 Abs. 6 BauNVO 2017 nur in den Teilgebieten SO 1, SO 3 und SO 4 allgemein zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung
Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 BauGB, entsprechend § 16 ff. BauNVO 2017

TF 2 Zulässige Grundflächenzahl und deren Überschreitung

(1) Für das als Sondergebiet "Kindernachorgeklinik" festgesetzte Baugebiet gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) 0,4.

(2) Eine Überschreitung der in Absatz 1 festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO 2017 bezeichneten Anlagen ist bis zu einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 zulässig.

TF 3 Zulässige Überschreitungen der festgesetzten Gebäudehöhe

Im Sondergebiet "Kindernachorgeklinik" können Überschreitungen der in der Planzeichnung festgesetzten Höhen für technische Aufbauten sowie für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie in deren technisch notwendigem Ausmaß ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

a) die Grundfläche dieser Aufbauten insgesamt 10 % der auf dem Baugrundstück tatsächlich überbauten Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO 2017 nicht überschreitet und

b) die bauliche Höhe der Aufbauten 3,00 m über der unter ihnen realisierten Gebäudeoberkante nicht überschreitet.

III. Überbaubare Grundstücksfläche
Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 BauGB, entsprechend § 23 BauNVO 2017, § 9 Abs. 2 BauGB (bedingte Festsetzung)

TF 4 Bauliche Anlagen außerhalb der Baugrenzen

(1) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO 2017 nach Maßgabe der Brandenburgischen Bauordnung zulässig. Satz 1 gilt nicht für die in der Planzeichnung umgrenzte Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist.

(2) Innerhalb der in der Planzeichnung umgrenzten Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO 2017 zulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen, für Fuß- und Fahrwege sowie Aufstellflächen, die aus Gründen der Sicherheit oder des Brandschutzes erforderlich sind.

(3) Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Stellplatzflächen allgemein zulässig.

(4) Innerhalb des Teilgebietes SO 4 ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen die Anlage eines nicht überdachten Sportplatzes unter der Bedingung zulässig, dass die Fläche Kraft Bauantrag nicht ganz oder teilweise mit Stellplätzen belegt wird.

IV. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

TF 5 Schutz vor Außenlärm

(1) Im Sondergebiet "Kindernachorgeklinik" müssen die Außenbauteile (einschließlich der Fenster, Rolllädenkästen, Lüfter und anderer Außenbauteile) von Fassaden mit schutzwürdigen Räumen (gemäß DIN 4109), diejenige bewerteten Luftschalldämmmaße (R_{wa}) aufweisen, die gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau (Ausgabe November 1989) je nach Raumart für die in der Planzeichnung - Nebenzeichnung 1 - dargestellten Lärmpegelbereiche erforderlich sind.

(2) Wenn im Baugenehmigungsverfahren ein geringerer Außenlärmpegel nachgewiesen wird, als im Bebauungsplan - Nebenzeichnung 1 mit Darstellung der Lärmpegelbereiche - festgesetzt ist, können ausnahmsweise Außenbauteile, mit einer geringeren luftschalldämmenden Wirkung zugelassen werden. Für die Bemessung der Minderung ist die DIN 4109, Schallschutz im Hochbau (Ausgabe November 1989) anzuwenden; die erforderliche Luftschalldämmung der Außenbauteile muss dem vorschriftenkonform ermittelten Lärmpegelbereich entsprechen.

VI. Nachrichtliche Übernahmen

1. Wasserschutzgebiet

Teile des Plangebietes liegen in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für das **Wasservwerk Strausberg - Spitzmühle-Ost** gemäß der **Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Strausberg - Spitzmühle-Ost vom 20.7.2015, GVBl. II/26, Nr. 30**.

2. Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet" (Beschluss des Rates des Bezirkes Nr. 7-1/65 [Mitteilungsblatt des Bezirkes vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.03.2017, also vor dem 16.05.2017, eingeleitet.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2019 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, Nr. 14).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5).

V. Grünordnerische Festsetzungen
Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 BauGB

TF 6 Grünordnerische Festsetzungen für das Sondergebiet "Kindernachorgeklinik"

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen.

(2) In der umgrenzten Fläche sind pro angefangene 50 m² Anpflanzungsfläche zehn Sträucher und ein Laubbaum bzw. Kiefern in der Qualität 12/14 STU zu pflanzen, insgesamt sind hier mindestens neun Gehölze und 90 Sträucher zu pflanzen. Vorhandener Gehölzbestand wird angerechnet. Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zwei Unterbrechungen in einer Breite von bis zu je 6 m für die Anlage von Rettungswegen zulässig.

(3) Es wird die Verwendung von heimischen Arten gemäß der Pflanzliste empfohlen.

TF 7 Versickerung von Regenwasser, Vermeidung von Volversiegelung
Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG

(1) Das im Sondergebiet "Kindernachorgeklinik" anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig oder in Versickerungsmulden auf dem Baugrundstück des Sondergebietes zu versickern.

(2) Die Befestigungen von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

(3) Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind in den Flächen, die innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes (WSG) für die Wasserfassung Strausberg - Spitzmühle-Ost (GVBl. II/26, Nr. 30) liegen, unzulässig:

a) unterirdische Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers, wie Rigolen oder Sickerschächte,

b) für Befestigungen von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen sowie für sonstige Landschafts- und Tiefbauvorhaben die Verwendung von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten,

c) der Einsatz von Material der Einbauklasse 1.1 mit den Zuordnungswerten 2, 1.1, entsprechend Länderabfertigungsgesellschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen; Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Bodem) vom 05.11.2004, kann ausnahmsweise im geschlossenen Einbau unter einer wasserundurchlässigen Decke zugelassen werden.

TF 8 Qualifizierung der Waldflächen zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensation
Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 2 Satz 3 Bbg WaldG

Innerhalb der Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der vorhandene Kiefernforst in einen Trauben-Eichen-Winterlinden-Hainbuchenwald umzuwandeln. Nach Durchführung erstinstanzlicher Maßnahmen ist der Wald als natürliches Waldentwicklungsgebiet aus der Nutzung zu nehmen und nicht mehr zu bewirtschaften. Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind zulässig.

VII. Hinweise ohne Normcharakter

1. Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der Vorhaben- und Erschließungsplan als gesonderte Urkunde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der räumliche Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist in der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Teil A) von der Fläche abgegrenzt, die gemäß § 12 Abs. 4 BauGB außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen wird.

2. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört ein städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag).

3. Einteilung der öffentlichen Verkehrsflächen

Auf die Einteilung der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

4. Artenschutz nach Bundesrecht

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 (896)) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

5. Pflanzliste (Empfehlung)

Bäume großkronige Arten

Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Stie-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Fialler-Ulme	Prunus padus
Berg-Ulme	Ulmus glabra

Klein- und mittelkronige Arten

Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Sand-Birke	Betula pendula
Gemeine Traubenkirsche	Prunus avium
Vogel-Kirsche	Prunus avium

Sträucher

Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Haselnuss	Corylus avellana
Heckenrose	Rosa corymbifera
Kornelkirsche	Cornus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Purgier Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Roter Hartiegel	Cornus sanguinea
Schlehle	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus
Pflaflenhütchen	Euonymus europaea

Verfahrensvermerke

1. Einleitung des Verfahrens aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2017. Die örtliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt für die Stadt Strausberg am 11.02.2017 erfolgt.

Strausberg, den _____ (Bürgermeisterin)

2. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59/17 "Kindernachorgeklinik", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.02.2017 bis einschließlich 10.03.2017 nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist zudem im Rahmen einer Erörterungsveranstaltung am 21.02.2017 durchgeführt worden.

Strausberg, den _____ (Bürgermeisterin)

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 29.03.2017 frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden. Die formliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.05.2018.

Strausberg, den _____ (Bürgermeisterin)

4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59/17 "Kindernachorgeklinik", bestehend aus der Planzeichnung mit Nebenzeichnung 1 (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am _____ von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 59/17 "Kindernachorgeklinik" wurde gebilligt.

Strausberg, den _____ (Bürgermeisterin)

5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 59/17 "Kindernachorgeklinik", bestehend aus der Planzeichnung mit Nebenzeichnung 1 (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am _____ von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 59/17 "Kindernachorgeklinik" wurde gebilligt.

Strausberg, den _____ (Bürgermeisterin)

6. Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

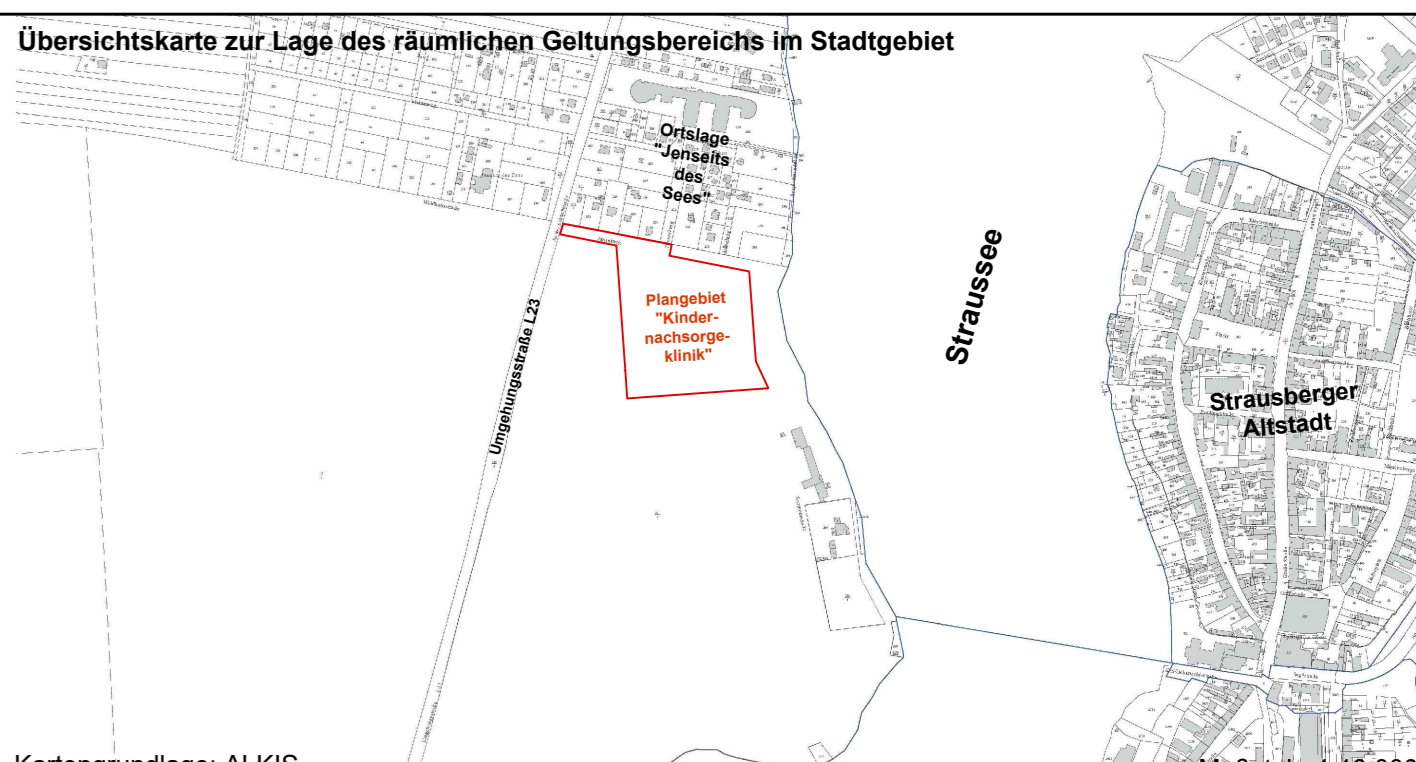
Strausberg, den _____ (ÖbV)

7. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 59/17 "Kindernachorgeklinik" wird hiermit ausgefertigt. Der Inhalt des Bebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom _____ überein.

Strausberg, den _____ (Bürgermeisterin)

8. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am _____ im Amtsblatt der Stadt Strausberg örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Strausberg, den _____ (Bürgermeisterin)



STADT STRAUSBERG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59/17 "Kindernachorgeklinik"

Stadtverwaltung Strausberg
Fachbereich Technische Dienste
Fachgruppe Stadtplanung
Hegernhülenstraße 58
15344 Strausberg

Planungsstand: **SATZUNGSFASSUNG**, 01.10.2018

Maßstab: 1:500 (Hauptzeichnung); 1:1.000 (Nebenzeichnung 1)

Planungsgrundlage: ÖbV Matthias Kalb, Lageplan vom 12.12.2016
Stand Katasterunterlagen: Dez. 2016

Gemarkung: Strausberg
Flur: 15
Flurstücke: 238/5 (Teilsche)

Bearbeitung: Plan und Recht GmbH
Baufeldplanung - Entwicklungsplanung - Regionalplanung
Oderberger Straße 40
10435 Berlin